

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz. Hier: 2. Fristensatzung

Beschlussorgan
Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Bezirksvertretung 7 (Porz)	08.06.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	17.06.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln beschließt die Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 5 LWG NRW für die Grundstücke im Stadtbezirk 7 (Eil, Ensen, Finkenberg, Gremberghoven, Grengel, Langel, Libur, Lind, Poll, Porz, Urbach, Wahn, Wahnheide, Westhoven und Zündorf) – 2. Fristensatzung.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	€	%		€	Ca. 200.000	Ca. 200.000 €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)				Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Mit der Einführung des § 61a Landeswassergesetz (LWG) vom 31.12.2007 sehen sich Grundstückseigentümer mit einer neuen Situation konfrontiert: Bis 2015 müssen sie die Dichtheit ihrer privaten Abwasseranlage nachweisen, in Wasserschutz-zonen sogar noch früher. Der Gesetzgeber hat damit auf die Situation reagiert, dass bisher zwar in die Sanierung von Abwasserleitungen des öffentlichen Bereichs investiert wurde, die privaten Grundstückseigentümer jedoch kaum ein Problembewusstsein entwickelten. So sind bundesweit ca. 50 bis 80 Prozent und in Köln sogar bis zu 90 Prozent der privaten Abwasseranlagen defekt bzw. undicht. Mit dem neuen § 61a LWG wird nun der wasserwirtschaftlichen Relevanz der Dichtheit von Grundstücksentwässerungsanlagen und ihrer Bedeutung für den Umweltschutz Rechnung getragen.

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) als abwasserbeseitigungspflichtige Einrichtung der Stadt Köln werden vom Gesetzgeber ebenfalls in die Pflicht genommen. So müssen sie per Satzung verkürzte Fristen für Grundstücke in Wasserschutz-zonen (WSZ) erlassen sowie die Grundstückseigentümer über die Dichtheitsprüfung informieren und beraten. Dabei ist es Anspruch der StEB, die Grundstückseigentümer in ihrer Verpflichtung nicht allein zu lassen, sondern – falls notwendig – über die Minimalanforderung des Gesetzgebers hinaus zu gehen. Dies beinhaltet, die Grundstückseigentümer umfassend zu informieren und zu unterstützen sowie die Qualität der Dichtheitsprüfung zu sichern.

Auf Basis der wasserwirtschaftlichen Prioritäten und unter Berücksichtigung der Kapazitäten sowie bestehender öffentlicher Sanierungskonzepte haben die StEB in den Kölner WSZ fünf Fristengebiete gebildet. In diesen hat die Durchführung der Dichtheitsprüfung in kürzeren Fristen als dem 31.12.2015 zu erfolgen. Den Grundstückseigentümern stellen die StEB ihre Kompetenzen und Expertisen in fachlichen Fragen zur Verfügung. Sie erhalten ausführliche Informationen über die Verfahren zur Dichtheitsprüfung und Sanierung sowie über die Qualitätsanforderungen.

Für die Öffentlichkeitsarbeit haben die StEB eine umfassende Informations- und Kommunikationskampagne mit Pressearbeit, Internetauftritt, Veranstaltungen, Broschüren usw. konzipiert. Ferner wurde auch eine Kooperation mit dem Hännischen-Theater vereinbart, um die Hännischen-Figur als Sympathieträger zu nutzen. Über eine Hotline haben die Grundstückseigentümer zudem die Möglichkeit, persönlich Kontakt zu einem Beratungsteam bei den StEB aufzunehmen. Dieses Öffentlichkeitskonzept hat der Verwaltungsrat der StEB in seiner Sitzung am 10.09.2008 beschlossen.

In 2009 ist die Kampagne bereits im ersten Fristengebiet angelaufen. Ab Frühjahr 2010 wird die Informationsarbeit im zweiten Fristengebiet fortgesetzt. Erklärtes Ziel der StEB ist es, eine hohe Akzeptanz der Dichtheitsprüfung bei den Grundstückseigentümern zu erreichen bzw. weiterhin aufrecht zu erhalten, ferner die Umsetzung des § 61a LWG bis 2015 sicher zu stellen und dabei den Grundstückseigentümern bei der Erfüllung ihrer Pflichten einen bestmöglichen Service zu bieten.

Zur planmäßigen Fortsetzung der Umsetzung des § 61a LWG muss jetzt für die in Wasserschutz-zonen gelegenen Grundstücke im Stadtbezirk 7 eine weitere Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 LWG NW beschlossen werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1-4

Übersicht der Anlagen

Anlage 1: Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 5 Landeswassergesetz für die Grundstücke im Stadtbezirk 7 (2. Fristensatzung)

- a) Eil, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 1,
- b) Ensen, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 2,
- c) Finkenberg, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 3,
- d) Gremberghoven, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 4,
- e) Grengel, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 5,
- f) Langel, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 6,
- g) Libur, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 7,
- h) Lind, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 8,
- i) Poll, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 9,
- j) Porz, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 10,
- k) Urbach, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 11,
- l) Wahn, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 12,
- m) Wahnheide, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 13,
- n) Westhoven, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 14 und
- o) Zündorf, in den Straßen oder Straßenabschnitten der Anlage 15

Anlage 2: Beschlossenes Konzept zur Umsetzung des § 61a LWG „Dichtheitsprüfungen privater Grundstücksentwässerungsleitungen“

Anlage 3: Gesetzestext § 61a LWG

Anlage 4: Anhang 1 zu § 4 der Fristensatzung: Muster zur Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (Dichtheitsnachweis)

Begründung der Dringlichkeit für die Vorlage in der Bezirksvertretung am 08.06.2010:
Direkt im Anschluss an die Entscheidung des Rates müssen ab dem 21.06.2010 im Stadtbezirk Porz insgesamt 13.085 Eigentümer per Informationsbrief von den StEB über ihre Pflicht zur Dichtheitsprüfung informiert werden. Für diese Aktion und den daraus folgenden Post- und Anruferaufkommen sind bereits im Vorfeld umfangreiche Planungen hinsichtlich der Personalkapazitäten sowohl bei den StEB als auch bei der Stadt Köln (Druckerei und Call Center) durchgeführt worden. Eine Verschiebung wäre mit erheblichem Mehraufwand verbunden und problematisch im Hinblick auf die anstehende Urlaubszeit. Ohne die Vorlage in der Bezirksvertretung am 08.06.2010 kann eine Entscheidung im Rat am 17.06.2010 nicht herbeigeführt werden